

**Kleine Anfrage****Nina Heidt-Sommer (SPD) und Tobias Eckert (SPD) vom 06.02.2023****Schülerinnen und Schüler im coronabedingten Homeschooling****und****Antwort****Kultusminister****Vorbemerkung Fragesteller:**

Im „Wegweiser zum Umgang mit Corona an Schulen – aktuelle Informationen im Überblick“ (Stand: 23. November 2022) erlässt das Hessische Kultusministerium: „Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler von ihren Eltern von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie selbst oder Angehörige ihres Haushalts im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären. Die partielle Befreiung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig. Befreite Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht [...]. Die Lehrkräfte sind aufgefordert, die Auswirkungen des Distanzunterrichts auf die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu beobachten und geeignete Maßnahmen gemäß dem oben beschriebenen Leitfaden zu treffen. An den Schulen für Kranke entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und in Absprache mit dem Klinikpersonal im Einzelfall über die Beschulung.“ (S. 8).

Im „Leitfaden Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen“ (Stand: 10. November 2022) erlässt das Hessische Kultusministerium, dass „Distanzunterricht für vom Präsenzunterricht abgemeldete Schülerinnen und Schüler [...] stattfindet, ist u.a. Folgendes zu beachten:

- Distanzunterricht nach Plan: Für den regulär vorgesehenen Distanzunterricht (Stufe 4) gibt die Schule definierte Zeitpunkte, z.B. im Rahmen eines Stundenplans, für den Distanzunterricht vor, um den Schülerinnen und Schülern eine Strukturierung des Tages zu ermöglichen.
- Dokumentation: Der Distanzunterricht wird dementsprechend im Klassenbuch schriftlich festgehalten (Unterrichtsinhalte, Teilnahme etc.).
- Pflicht zur Unterrichtsteilnahme/Dienstpflicht: Der Distanzunterricht ist von der Pflicht zur Unterrichtsteilnahme der Schülerinnen und Schüler umfasst und Teil der Arbeits- oder Dienstpflicht der Lehrerinnen und Lehrer.
- Absprache und Koordination: Bei der Organisation des Distanzunterrichts können folgende präventive Maßnahmen helfen: Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter stellt sicher, dass innerhalb des Kollegiums Absprachen getroffen werden, wie im Falle einer Anordnung von Distanzunterricht dieser gestaltet werden kann, und dass entsprechende Methoden mit den Schülerinnen und Schülern im Vorfeld eingeübt wurden (S. 19). Auf den folgenden Seiten wird im Leitfaden die große Bedeutung der Kommunikation mit Schülerinnen, Schülern und Eltern unterstrichen.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Hessische Landesregierung verfolgte seit Beginn der Coronapandemie das Ziel, dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf schulische Bildung und Erziehung bestmöglich Rechnung zu tragen. Normalität so weit wie möglich aufrechtzuerhalten oder wieder zu ermöglichen, war und bleibt dabei das oberste Gebot. Um dies zu erreichen, waren Eigenverantwortung und das umsichtige Verhalten aller in der Übergangsphase von der Pandemie in eine Endemie besonders wichtig. Ziel des Kultusministeriums war es, dass Schulen nicht strengeren Regeln unterliegen als andere gesellschaftliche Bereiche. Einschränkungen des Schulbetriebs mussten besonders gründlich erwogen und mit dem Recht auf Bildung abgewogen werden. In den vergangenen Monaten ist dies in Hessen gelungen. Aufgrund der Entwicklung der Pandemie kann inzwischen auf Sonderregeln verzichtet werden.

Nach § 69 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) ist Distanzunterricht eine Form des schulischen Lernprozesses. Er tritt an die Stelle des Präsenzunterrichts, wenn dieser – auch unabhängig von der Coronapandemie – zum Schutze von Leben und Gesundheit nicht stattfinden kann. Wie der Präsenzunterricht wird auch der Distanzunterricht durch die Lehrkraft regelmäßig und planmäßig gesteuert. Es handelt sich um einen Unterricht, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet, wenn zum Schutze von Leben und Gesundheit eine Schulschließung, der Ausschluss einzelner Klassen bzw. einzelner Kurse oder der

Ausschluss einzelner Personen angeordnet oder genehmigt wurde oder aufgrund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse der Präsenzunterricht ausfallen muss.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Bedingungen müssen vorliegen, um die oben aufgeführten Möglichkeiten des Distanzunterrichts auslaufen zu lassen und gibt es konkrete Schritte, alle Schülerinnen und Schüler zurück in die Schulen zu holen?

Die Landesregierung verfolgt weiterhin das Ziel, den Präsenzunterricht vollumfänglich zu gewährleisten. Mit Schreiben vom 29. März 2023 hat das Kultusministerium klargestellt: „Die Möglichkeit für Erziehungsberechtigte, ihr Kind von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreien zu lassen, wenn es selbst oder Angehörige seines Haushalts im Falle einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären, entfällt ab Samstag, dem 8. April 2023. Die Möglichkeit für volljährige Schülerinnen und Schüler, sich in o.g. Fällen vom Präsenzunterricht befreien zu lassen, entfällt ebenso.“ Die Möglichkeit einer Beurlaubung aus besonderen Gründen unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 3 Satz 1 HSchG bleibt davon unberührt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 2. Wie viele Kinder und Jugendliche nehmen bis heute mit einem entsprechenden ärztlichen Attest nicht am Regelunterricht teil? Bitte differenzieren Sie die Antwort nach Schulform und Schulamtsbezirk.

Frage 3. Wie viele Kinder und Jugendliche befanden sich seit Beginn der Corona-Pandemie abgesehen von den Zeiten der Schulschließungen nicht im Regelunterricht? Bitte für 2020, 2021 und 2022 getrennt auflisten.

Frage 4. Wie viele Kinder und Jugendliche waren länger als ein Halbjahr, länger als ein Schuljahr und länger als zwei Schuljahre nicht in der Schule? Bitte getrennt angeben.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 bis 4 zusammen beantwortet.

Die Abmeldungen und Befreiungen der Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht wurden im Zeitraum vom 22. Juni 2020 bis zum 11. April 2022 von den Schulen in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) erfasst und vom Hessischen Kultusministerium wöchentlich ausgewertet. Während dieses Zeitraums konnten Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden. Soweit sie minderjährig waren, konnte die Abmeldung dieser Schülerinnen und Schüler nur durch ihre Eltern erfolgen. Eine Abmeldung für einzelne Tage oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen war nicht möglich.

Im Schuljahr 2020/2021 waren zeitgleich maximal rund 4.100 Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht abgemeldet oder befreit. Im Durchschnitt über das gesamte Schuljahr waren es knapp 2.800 Schülerinnen und Schüler. Im Schuljahr 2021/2022 endete die Erhebung vorzeitig. Bis zum 11. April 2022 waren im Schuljahr 2021/2022 in der Spitze rund 3.000 Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht abgemeldet oder befreit. Im Durchschnitt über das gesamte Schuljahr bis zum 11. April 2022 waren es rund 1.800 Schülerinnen und Schüler.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die länger als ein halbes bzw. ganzes Schuljahr vom Präsenzunterricht abgemeldet oder befreit waren, kann den folgenden beiden Tabellen entnommen werden:

Schülerinnen und Schüler, die länger als ein Schulhalbjahr vom Präsenzunterricht abgemeldet oder befreit waren	
Zeitraum	Anzahl
2020/2021, 1. Halbjahr	1.145
2020/2021, 2. Halbjahr	1.883
2021/2022, 1. Halbjahr	233

Schülerinnen und Schüler, die länger als ein Schuljahr vom Präsenzunterricht abgemeldet oder befreit waren	
Zeitraum	Anzahl
2020/2021	170

Frage 5. Wie viele Lehrkräfte sind von Mehrarbeit im Rahmen der durch das Kultusministerium definierten dienstlichen Pflichten zur Erteilung von Distanzunterricht betroffen?

Für die Erteilung von Distanzunterricht ist grundsätzlich keine Entlastung von der Unterrichtsverpflichtung in Form von Deputaten vorgesehen. Die Pflichtstundenverordnung sieht u.a. die Möglichkeit der Entlastung von Unterrichtsverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen oder bei der Übernahme bestimmter Tätigkeiten oder Funktionen vor. Die Ausgestaltung des Distanzunterrichts erfolgt vor Ort nach den örtlichen Begebenheiten. Sollte diese Ausgestaltung bei einer Lehrkraft zu geleisteter Mehrarbeit führen, gelten die allgemeinen Regelungen, wie sie bspw. in der Hessischen Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung sowie einer pauschalen Abgeltung bei Rufbereitschaft bei Beamtinnen und Beamten (HMVergARV) festgelegt sind.

Frage 6. Kennt die Landesregierung konkret getroffene schulische Regeln für den Distanzunterricht und wie groß schätzt sie die Mehrarbeit für betroffene Lehrkräfte ein?

Die Ausgestaltung des Präsenz- und Distanzunterrichts liegt in der Verantwortung der jeweiligen Schule. Praxisorientierte sowie schulorganisatorische Hinweise dazu fanden sich im „Leitfaden zum Schulbetrieb – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation, orientiert an der Entwicklung des Infektionsgeschehens“, der den Schulen in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 zur Verfügung gestellt wurde. Auch in diesem Schuljahr 2022/2023 hatten die Schulen im Rahmen des Wegweisers eine aktualisierte Fassung des Leitfadens erhalten. Ergänzend wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

In den letzten Jahren konnten alle an Schule Beteiligten wertvolle Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtsorganisation unter Pandemiebedingungen sammeln, die für nachfolgende Schuljahre – auch unabhängig von der Coronapandemie – unverzichtbar sein werden. Mit der Neuauflage des Leitfadens im Juli 2021 wurde ergänzend erstmalig eine Anlage zum Leitfaden veröffentlicht. Die dort zu findende Zusammenstellung basiert auf den Erfahrungen, die Schulen im Verlauf der Coronapandemie gemacht haben.

Grundsätzlich muss die unterrichtende Lehrkraft die zum Unterricht gehörenden Steuerungsaufgaben im Distanzunterricht, der an die Stelle des Präsenzunterrichts tritt, in gleichwertiger, wenn auch nicht in gleichartiger Weise wahrnehmen. Dienst- und Arbeitsverpflichtungen der Lehrkräfte bleiben auch im Distanzunterricht nach § 69 Abs. 6 HSchG bestehen. Der Distanzunterricht kann sowohl analog als auch digital stattfinden. Unter pädagogisch-didaktischen Aspekten sowie unter Berücksichtigung von Ressourcenaspekten ist abzuwägen, in welchem Umfang und in welcher Form digitale Angebote sowohl im Distanz- als auch im Präsenzunterricht berücksichtigt werden können. Auch vom Präsenzunterricht befreite Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht dabei jedoch nicht.

Frage 7. Welche Entlastungen in der Form von Deputaten werden Lehrkräften, die Distanzunterricht erteilen, zur Verfügung gestellt?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Wiesbaden, 12. April 2023

Prof. Dr. R. Alexander Lorz